

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 02.2013

D Privathaftpflicht

Inhaltsverzeichnis

D1	Versicherte Personen	D4	Ausschlüsse
D2	Versicherungsumfang	D5	Zusatzversicherungen
D3	Versicherte Eigenschaften und Risiken	D6	Ergänzende vertragliche Grundlagen

D1 Versicherte Personen

- 1.1 Je nach getroffener Vereinbarung gilt die Versicherung als:
- 1.1.1 Einpersonenversicherung
- Versichert ist der Versicherungsnehmer. Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, wird die Versicherung automatisch in eine Mehrpersonenversicherung umgewandelt. Das Datum der Heirat bzw. der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist daher mitzuteilen. Die Prämie für die Mehrpersonenversicherung ist erst ab dem der Heirat bzw. der Beurkundung folgenden Prämienhauptverfall zu entrichten.
- 1.1.2 Mehrpersonenversicherung
- Versichert sind:
- der Versicherungsnehmer;
 - alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben;
 - ohne dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Versicherungsnehmer besteht:
 - sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner;
 - unmündige Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, Konkubinatspartners oder eingetragenen Partners;
 - ledige, mündige Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, Konkubinatspartners oder eingetragenen Partners, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Jahresbruttoverdienst bis CHF 20'000 von Studenten und der Lehrlingslohn gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
 - d) andere Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen, die sich vorübergehend unentgeltlich bei diesen aufhalten.
- 1.2 Andere Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden. Nicht versichert sind gewerbmässige Tierbetreuer.
- 1.3 Das Privatpersonal des Versicherungsnehmers für Schäden aus dessen arbeitsvertraglichen Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.
- 1.4 Der Grundeigentümer in dieser Eigenschaft, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes gemäss Artikel D3.9, nicht aber des dazugehörigen Grundstücks ist (Baurecht).

D2 Versicherungsumfang

- 2.1 Versicherungsschutz
- Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter durch:
- Übernahme berechtigter Ansprüche;
 - Abwehr unberechtigter Ansprüche;
 - Herabsetzung überhöhter Forderungen.
- 2.2 Versicherte Schäden
- Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, wegen:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren;
- Vermögensschäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

2.3 Leistungen

Die Leistungen der Gesellschaft einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Zinsen, Anwalts- und Gerichtskosten usw. sind pro Ereignis limitiert durch die Versicherungssumme, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts im Vertrag eingetragen ist. Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadeneignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.

2.4 Örtlicher Geltungsbereich

Soweit nicht anders bestimmt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

D3 Versicherte Eigenschaften und Risiken

- 3.1 Privatperson
- Versichert ist die Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen Privatleben.
- 3.2 Familienhaupt
- Versichert ist die Haftpflicht als Familienhaupt.
- 3.3 Urteilsunfähiger
- Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die Gesellschaft Schäden, verursacht durch versicherte, im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, auch wenn das Familienhaupt die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und daher nicht haftet, bis maximal CHF 200'000 im gleichen Umfang, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.
- 3.4 Hausfrau/Hausmann
- Versichert ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann für den eigenen Haushalt.
- 3.5 Privater Arbeitgeber
- Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, welche durch im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Privatangestellte in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen verursacht werden.
- 3.6 Nebenerwerb
- Versichert ist die Haftpflicht aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sofern die gesamten jährlichen Bruttoeinnahmen CHF 10'000 nicht übersteigen.
- Für Schäden des Auftraggebers ist die Leistung auf CHF 10'000 pro Ereignis begrenzt.
- Nicht versichert sind:
- Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;

- Ansprüche aus Schäden, welche ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verursacht werden;
 - Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada eintreten;
 - Ansprüche im Zusammenhang mit der selbständigen Nebenerwerbstätigkeit in sämtlichen Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting - diese Aufzählung ist nicht abschliessend;
 - bewilligungspflichtige selbständige Nebenerwerbstätigkeiten, für welche die erforderliche Zulassung für die Berufsausübung fehlt;
 - Ansprüche des Arbeitgebers;
 - Regressansprüche Dritter.
- 3.7 Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutschäden)
- Versichert ist die Haftpflicht für Schäden an Sachen, die einem Versicherten zum Gebrauch, zur Verwahrung, zur Beförderung oder zu einem anderen Zweck überlassen wurden oder die er gemietet hat.
- Ausgeschlossen sind ohne andere Vereinbarung Ansprüche aus Schäden an:
- Geschäftsschlüsseln bzw. -badges, inkl. Folgeschäden;
 - Pferden einschliesslich Schäden an Reitausrüstung und Pferdagespannen.
- Generell ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an:
- Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf- oder Leasing-Vertrages sind;
 - anvertrautem Militär- und Dienstmaterial;
 - Kostbarkeiten, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Manuskripten;
 - Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen je samt Zubehör (vorbehältlich Artikel D3.16 bis D3.19 und D5.8 bis D5.10);
 - Sachen des Arbeitgebers (vorbehältlich Artikel D5.5).
- Nicht versichert sind Regressansprüche Dritter.
- 3.8 Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten
- Versichert ist die Haftpflicht für Schäden an gemieteten und selbst genutzten:
- Wohnungen, Wohngebäuden und Räumlichkeiten und an den üblichen installierten Anlagen, nicht aber an der mitgemieteten Fahrhabe;
 - Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort. Ebenfalls mitversichert sind Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe;
 - Lokalen, Räumlichkeiten und Zelten für Anlässe und Feste. Ebenfalls mitversichert sind Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe.
- Versichert ist die private, nicht kommerzielle Nutzung.
- Für Schäden, die bei der Abgabe des Mietobjektes dem Vermieter zu ersetzen sind, wird der Selbstbehalt je einmal pro betroffenes Zimmer und betroffenen Raum in Abzug gebracht.
- 3.9 Haus- und Grundeigentum
- Die Versicherung gilt für Haus- und Grundeigentum in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gemäss Artikel D3.9.1 und D3.9.2.
- 3.9.1 Gebäudeeigentum (ohne Stockwerkeigentum)
- Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer von:
- selbst bewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern mit bis 3 Wohnungen und deren Grundstücken;
 - Ferien-Einfamilienhäusern, Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort und deren Grundstücken.
- Mitversichert ist die Haftpflicht als Eigentümer der diesen dienenden und privat genutzten Anlagen, Einrichtungen und deren Grundstücke.
- 3.9.2 Stockwerkeigentum
- Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer von selbst bewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Wohnungen im Stockwerkeigentum. Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in:
- den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind;
 - gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, nur im Rahmen der Eigentumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.
- Besteht eine Gebäudehaftpflichtversicherung, so gilt der Versicherungsschutz nur für den die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigenden Teil.
- Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber dem in diesem Vertrag versicherten Stockwerkeigentümer jener Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht.
- 3.10 Unbebaute Grundstücke
- Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, einschliesslich Gartenhäuschen und anderer Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben.
- 3.11 Bauherr
- Versichert ist die Haftpflicht als Bauherr, sofern die Gesamtbausumme CHF 100'000 nicht übersteigt. Die Versicherung ist beschränkt auf die Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft gemäss Artikel D3.8 bis D3.12.
- 3.12 Umweltbeeinträchtigungen
- Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen u.a.).
- Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- Als Umweltbeeinträchtigung gilt:
- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
 - jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.
- Die Versicherten bzw. die Eigentümer sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Anlagen und Einrichtungen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Behördlich angeordnete Sanierungen und ähnliche Massnahmen sind unverzüglich auszuführen.
- Nicht versichert sind:
- Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 - Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
 - Ansprüche im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern);
 - Ansprüche im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen, sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten;
 - Ansprüche im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen;
 - Ansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von eigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von eigenen Abwässern dienen.

- 3.13 Sport und andere Freizeitbeschäftigungen
Versichert ist die Haftpflicht aus Sport und anderer Freizeitbeschäftigung.
Mitversichert sind Sachschäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 pro Ereignis, die ohne Haftpflicht des Sportausübenden während des Sportbetriebes verursacht werden.
Unter D5 erwähnte Sport- und Freizeitaktivitäten sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt versichert.
- 3.14 Armee, Zivilschutz, Feuerwehr
Versichert ist die Haftpflicht während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstes.
Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Armee-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial.
- 3.15 Halter von Tieren
Versichert ist die Haftpflicht als Halter von Tieren, die nicht Erwerbszwecken dienen.
Mitversichert sind Schäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 pro Ereignis,
– die durch diese Tiere verursacht werden, ohne dass die Haftpflicht des Halters oder des Betreuers gegeben ist;
– welche diese Tiere einer vorübergehend die Tiere nicht gewerbmässig betreuenden Person zufügen, auch wenn keine Haftpflicht besteht.
- 3.16 Eigentümer, Lenker und Benützer von Wasserfahrzeugen
Versichert ist die Haftpflicht als:
– Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Wasserfahrzeugen, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche durch das benützte Wasserfahrzeug verursacht werden;
– Lenker und aktiver Benützer fremder Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche am benützten Wasserfahrzeug verursacht werden;
– Fahrgast aus rein passiver Benützung fremder Wasserfahrzeuge für Schäden am benützten Wasserfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Wasserfahrzeugs versichert sind.
Nicht versichert ist (vorbehalten Artikel D5.10):
– die Haftpflicht als Lenker und aktiver Benützer fremder Wasserfahrzeuge für Schäden, welche in der Eigenschaft als Clubmitglied am benützten Wasserfahrzeug verursacht werden;
– die Haftpflicht als Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Wasserfahrzeugen für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an Regatten.
- 3.17 Eigentümer, Lenker und Benützer von Fahrrädern und Mofas
- 3.17.1 Schäden durch Fahrräder
Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Lenker und Benützer von Fahrrädern für Schäden, welche durch diese Fahrzeuge verursacht werden.
Für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an rad-sportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht.
- 3.17.2 Schäden durch Mofas
Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Lenker und Benützer von Mofas für Schäden, welche durch diese Fahrzeuge verursacht werden. Die Versicherung übernimmt den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.
Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht, entfällt auch die Deckung aus diesem Vertrag.
Für Fahrten, die ohne die obligatorische Versicherung erlaubt sind, besteht Versicherungsschutz.
- 3.17.3 Schäden an benützten fremden Fahrrädern und Mofas
Versichert ist die Haftpflicht als Lenker und Benützer von fremden Fahrrädern und Mofas für Schäden, welche am benützten Fahrzeug verursacht werden.
- 3.18 Halter, Lenker und Benützer von Motorfahrzeugen
- 3.18.1 Motorfahrzeuge, die keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen
Versichert ist die Haftpflicht als:
a) Halter, Lenker und aktiver Benützer von Motorfahrzeugen bei Verwendung des Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf nichtöfentlichem Gelände für Schäden, welche durch das benützte Motorfahrzeug in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden. Bei Leistungspflicht des Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers entfällt dieser Versicherungsschutz;
b) Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Motorfahrzeugen gemäss Artikel 38 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) für Schäden, welche durch diese Fahrzeuge (z.B. Behinderten-fahrstuhl) verursacht werden;
c) Lenker und aktiver Benützer von versicherten fremden Motorfahrzeugen gemäss Artikel D3.18.1 a) und b) für Schäden, welche am benützten Motorfahrzeug verursacht werden.
- 3.18.2 Schäden aus der Benützung fremder, immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen und deren Anhänger
Versichert sind gelegentliche, nicht regelmässige Fahrten als Lenker und aktiver Benützer dieser Fahrzeuge.
Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten zum Beispiel versicherte Fahrten von maximal 1 x wöchentlich während höchstens 2 Monaten oder ununterbrochen längstens 1 Woche.
Versichert sind:
a) durch die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht versicherte Drittschäden
Versichert sind durch Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern verursachte Drittschäden, soweit sie nicht durch die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs versichert sind.
b) der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung
Für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist die durch die Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadeneignisses gültigen Prämienstufe versichert. Für die Berechnung der Mehrprämie wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadeneignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalte) erstattet.
c) die Erhöhung der Haftpflichtversicherungssumme für Mietfahrzeuge im europäischen Ausland
Bei im europäischen Ausland von professionellen und konzessionierten Anbietern gemieteten Fahrzeugen ist die Differenz zwischen der für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherungssumme und der gesetzlichen Mindestversicherungssumme in der Schweiz versichert. Diese Deckung gilt bis zu einer maximalen Fahrzeugmietdauer von 1 Monat.
- 3.18.3 Schäden an benützten fremden, mit europäischen Kontrollschildern immatrikulierten Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen und deren Anhängern
Versichert sind gelegentliche, nicht regelmässige Fahrten als Lenker und aktiver Benützer dieser Fahrzeuge.
Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten zum Beispiel versicherte Fahrten von maximal 1 x wöchentlich während höchstens 2 Monaten oder ununterbrochen längstens 1 Woche.
Die Versicherung gilt für unfallmässige Sachschäden an diesen Fahrzeugen bis - vor Abzug des Selbstbehaltes - maximal CHF 100'000 pro Ereignis.
Besteht eine Kaskoversicherung mit der Deckung für Kollisions-schäden, ist lediglich der Selbstbehalt versichert. Für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist auch die durch die Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadeneignisses gültigen Prämienstufe mitversichert. Für die Berechnung der Mehrprämie wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadeneignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen erstattet.
Alle Leistungen aus Artikel D3.18.3 werden bis insgesamt CHF 100'000 pro Ereignis zusammengezählt. Davon wird der in der Police aufgeführte Selbstbehalt abgezogen.
Nicht versichert sind:
a) Schäden an Fahrzeugen, wenn ein Versicherter oder dessen Arbeitgeber Halter des Fahrzeugs ist;
b) Schäden an geschleppten oder gestossenen Motorfahrzeugen;
c) Kosten für ein Miet- oder Ersatzfahrzeug;
d) ein technischer oder kommerzieller Minderwert.

3.18.4 Schäden aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge
Versichert ist die Haftpflicht als Fahrgast aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge für Schäden am benützten Motorfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeugs versichert sind.

3.18.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind bei Ansprüchen aus Artikel D3.18 zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss Artikel D4:

- a) Schäden an und mit Fahrzeugen eines gewerbmässigen Vermieters (ausser Artikel D3.18.2 c)), eines Unternehmers des Motorfahrzeuggewerbes oder die von einem Unternehmer des Motorfahrzeuggewerbes übernommen wurden, unabhängig davon, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das Fahrzeug gelenkt hat;
- b) Regressansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und die Übernahme eines Grobfahrlässigkeitsabzuges;
- c) der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug;
- d) die Haftpflicht aus Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- e) die Haftpflicht aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrliegängen.

3.19 Halter, Lenker und Benützer von Luftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als:

- Halter, Lenker und aktiver Benützer von Fluggeräten aller Art, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche durch das benützte Fluggerät verursacht werden, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht;
- Lenker und aktiver Benützer fremder Fluggeräte, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche am benützten Fluggerät verursacht werden;
- Fluggast aus rein passiver Benützung fremder Luftfahrzeuge für Schäden am benützten Luftfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeugs versichert sind.

3.20 Verzicht auf Gefälligkeitsabzug

Wird ein Versicherter bei einer Gefälligkeitsabgabe teilweise haftpflichtig, so verzichtet die Gesellschaft dem Geschädigten gegenüber bei Schäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 auf einen Gefälligkeitsabzug. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.

D4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 4.1 die Haftpflicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb; vorbehalten bleiben die im Vertrag ausdrücklich versicherten Tätigkeiten sowie nebenberufliche Tätigkeiten gemäss Artikel D3.6;
- 4.2 Ansprüche, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen; ausgenommen Schäden eines Familienhauptes nach Artikel D1.1.2 d), eines Tierhalters nach Artikel D1.2 und einer Privatangestellten nach Artikel D1.3 sowie Personenschäden, die Ferienkinder erleiden;
- 4.3 die Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche sie anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Tätlichkeiten persönlich verursachen;
- 4.4 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- 4.5 die Haftpflicht gemäss OR 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen), vorbehalten Artikel D3.3;
- 4.6 Schäden aus der Benützung versicherter Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge zu Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind;
- 4.7 Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);
- 4.8 Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln sowie anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliesssystemen dienender Mittel wie z.B. Badges, jeweils inkl. Folgekosten;

4.9 die auf behördliche Anordnung zu Lasten der Versicherten gehenden Aufwendungen für die Beseitigung und Entsorgung der im Grundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig von deren Herkunft;

4.10 die Haftpflicht als Bauherr aus der Beschädigung von fremden Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, vorbehalten Artikel D3.11;

4.11 Abnutzungsschäden (z.B. an Wänden und Decken, Farbschäden) und andere Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

4.12 Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten), vorbehalten Artikel D3.12;

4.13 die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden Strahlen und Laserstrahlen;

4.14 Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen; Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen;

4.15 Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

D5 Zusatzversicherungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

5.1 Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzung.

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn:

- das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 0.8 ‰ oder mehr, mittlerer Wert), unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde;
- der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeugs oder Anhängers (siehe Artikel D3.18) auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);
- das versicherte Ereignis bei der Benützung fremder Motorfahrzeuge oder Anhänger (siehe Artikel D3.18) ganz oder teilweise auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist und in der Folge ein Führerausweisentzug als Warnungsentzug mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten oder ein Sicherungsentzug ausgesprochen wird, unabhängig davon, ob für den Ausweisentzug noch andere Gründe als die überhöhte Geschwindigkeit massgebend sind.

5.2 Schäden an gemieteten / geliehenen Pferden inkl. Reitausrüstung

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten für unfallmässig entstandene Schäden an:

- nicht zu Erwerbszwecken gemieteten, geliehenen, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden, ohne Kauf auf Probe;
- der anvertrauten dazugehörenden Reitausrüstung;
- anvertrauten Pferdegespannen.

Die Leistungen sind auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenereignis begrenzt.

Zusätzlich wird bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes abhängig von der Haftungsquote und ohne Selbstbehalt die vereinbarte Tagesentschädigung ausbezahlt.

5.3 Haftpflicht aus der Jagdausübung

Versichert ist die Haftpflicht der namentlich in der Police bezeichneten Personen je nach Vereinbarung in der Schweiz oder weltweit in der Eigenschaft als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen). Mitversichert ist die Haftpflicht von Jagdhütern, Treibern und anderen Jagdgehilfen aus ihren Verrichtungen im Dienste des Versicherten. Die Haftpflichtansprüche dieser Personen bleiben jedoch mitgedeckt.

Nicht versichert ist:

- die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung;
- die Haftpflicht aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz;
- der Wild- und Flurschaden.

5.4 Ansprüche aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit
In Abänderung von Artikel D4.1 ist die in der Police namentlich genannte Person in der Eigenschaft der ebenfalls in der Police erwähnten beruflichen Tätigkeit versichert.

Nicht versichert sind:

- Ansprüche des Arbeitgebers;
- Schäden an Sachen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
- Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Lehr- oder Begleitperson sämtlicher Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting - diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

5.5 Verlust anvertrauter Geschäftsschlüssel ausserhalb der Arbeitszeit
Versichert ist in teilweiser Abänderung von Artikel D3.7 und D4.8 die Haftpflicht für den Verlust von Geschäftsschlüsseln ausserhalb der Arbeitszeit inkl. der Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazu gehörenden Schlüsseln. EDV-gesteuerte Schliess-Systeme mit den dazu gehörenden Badges sind konventionellen Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

5.6 Hole-in-One

Die Gesellschaft bezahlt für die Erzielung eines Hole-in-One durch eine versicherte Person bei einem offiziellen Golfturnier:

- die Konsumationskosten im Clubhaus anlässlich der Feierlichkeiten bis maximal CHF 3'000 pro Ereignis;

oder

- die Spende an die Juniorenabteilung des Clubs oder an eine gemeinnützige Institution bis maximal CHF 1'500 pro Ereignis.

Das Hole-in-One muss von mindestens einer Person beobachtet worden sein und die Ausgaben im Clubhaus oder die Spende müssen durch die Turnier- und Clubleitung bestätigt werden.

5.7 Haftpflicht als Halter und Benützer von Modellluftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht der in der Police namentlich genannten Person in der Eigenschaft als Halter sowie die Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Benützer von Modellluftfahrzeugen mit einem maximalen Gesamtgewicht bis 30 kg, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung bzw. eine Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht.

Die Police ist bei der Benützung der Modellluftfahrzeuge als Versicherungsnachweis mitzuführen.

Nicht versichert sind Schäden an benützten fremden Modellluftfahrzeugen.

5.8 Haftpflicht als Halter, Lenker und Benützer von Go-Karts und Pocket Bikes

Versichert ist die Haftpflicht als Halter, Lenker und aktiver Benützer von Go-Karts und Pocket Bikes auf den speziell für diese Fahrzeuge eingerichteten Bahnen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden an fremden Go-Karts und Pocket Bikes, welche gelegentlich, nicht regelmässig von einem Versicherten benützt werden.

Nicht versichert sind:

- Ansprüche des Bahnbetreibers und seiner Angestellten;
- Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), sofern anderweitig Haftpflichtschutz besteht;
- Regressansprüche Dritter.

5.9 Haftpflicht als Eigentümer, Halter, Lenker und Benützer von Kite-Surfing- und Kite-Boarding-Geräten

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter, Lenker und aktiver Benützer von Kite-Surfing- und Kite-Boarding-Geräten (Drachensegelbretter), sofern diese auf Gewässern und Geländen verwendet werden, für welche eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden an fremden Kite-Surf- und Kite-Board-Geräten, welche gelegentlich, nicht regelmässig von einem Versicherten benützt werden.

Für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an nautischen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 der Binnenschiff-fahrtsverordnung (BSV) besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht.

5.10 Schäden an benützten fremden Wasserfahrzeugen, verursacht als Clubmitglied, sowie Teilnahme an Regatten

Versichert ist in Abänderung von Artikel D3.16 die Haftpflicht als:

- Lenker und aktiver Benützer fremder Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche in der Eigenschaft als Clubmitglied am benützten Wasserfahrzeug verursacht werden;
- Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Wasserfahrzeugen, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an Regatten.

D6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltsversicherung:

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.